

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 3

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

<i>Bluthänfling (Carduelis cannabina)</i>	3
<i>Girlitz (Serenius serenius)</i>	7
<i>Haussperling (Passer domesticus)</i>	11
<i>Klappergrasmücke (Sylvia curruca)</i>	15
<i>Stieglitz (Carduelis carduelis)</i>	19

Allgemeine Angaben zur Art				
1 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V..	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
			unbekannt	günstig
ungünstig-				ungünstig-
		GRÜN	unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BirdLife International (2015) European Red List of Birds)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4 Land Hessen, Biodiversitätsstrategie Hessen: Planungsrelevante Vogelarten in Hessen Stand 26.02.2015)				
4 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Bluthänfling besiedelt gebüschreiches Offenland mit einem hohen Anteil an samen tragenden Kräutern und Sträuchern. Er bevorzugt Ruderalfluren, dabei benötigt er auch zur Brutzeit offene Flächen (BAUER ET AL. 2005). Außerhalb der Brutzeit bildet er kleinere Trupps die an Wegrändern, Ruderalflächen an samen tragenden Ruderalpflanzen nach Futter suchen. Diese Art ist in ganz Hessen verbreitet und kann praktisch in allen Höhenlagen gefunden werden.</p> <p>Gemäß GARNIEL ET AL. 2010 zählt der Bluthänfling zur Gruppe der <i>Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit</i> (Gruppe 4). Als Effektdistanz wird eine Reichweite von 200 m angegeben.</p> <p>Anders als Arten mit Ansprüchen an die Fläche, nutzt der Bluthänfling die vorhandenen Strukturen und dabei kommt es immer wieder zu Ballungen und Revierüberschneidungen. Daher wurde er im Plangebiet auch in den nicht überplanten Flächen bzw. den Biotopentwicklungsflächen nachgewiesen.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der hessenweite Bestand des Bluthänfling beläuft sich aktuell auf ca. 10.000 bis 20.000 Brutpaare¹.</p> <p>Das Verbreitungsgebiet ist in einem günstigen Zustand, jedoch sind die Habitate der Art unzureichend und dadurch auch die Population in einem schlechten Zustand.</p>				

¹ Land Hessen, Biodiversitätsstrategie, Planungsrelevante Vogelarten in Hessen (2015)

Vorhabenbezogene Angaben

5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Bluthänfling wurde im Untersuchungsraum im Saum zwischen den Flurstücken 46 und 52 gesichtet. Dieser Bereich wird durch Ruderalflächen, Obstwiesen und Gehölzstrukturen geprägt. I

Es gibt keinen Nachweis eines Brutvorkommens von Bluthänflingen im Bereich der geplanten Siedlungsflächen.

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die Effektdistanz für den Bluthänfling 200 m.

6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Bluthänfling nutzt die Flächen und Habitatstrukturen auf den Flurstücken 45 bis 46, 52 und 53. Diese Bereiche werden im Bebauungsplan als Biotopentwicklungsflächen definiert. Sie werden als Vermeidungsmaßnahmen aufgewertet, wobei die Lebensraumansprüche der gefährdeten Arten berücksichtigt werden. Dadurch kann eine Gefährdung dieser Art durch die Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
Wesentliche Vermeidungsmaßnahme ist der Verzicht der Bebauung von ökologisch wertgebenden Strukturen im Geltungsbereich sowie die Entwicklung weiterer Biotope im Zuge der Entwässerungsplanung und Eingrünung.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Der Bluthänfling nutzt Gehölzstrukturen für den Nestbau und die Fortpflanzung sowie offene und halboffene Ruderalbereiche und Säume zur Nahrungssuche. Diese Strukturen bleiben erhalten, so dass kein Flächenverlust entsteht von Biotopen die den Lebensraum des Bluthänflings bilden.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im unmittelbaren Eingriffsbereich treten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auf. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Der Bluthänfling lebt nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich der geplanten Siedlungsflächen sondern wurden in Gehölzstrukturen südlich der geplanten Bauflächen nachgewiesen. Eine unmittelbare Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist daher auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da die Bauzeit länger als eine Vegetationsperiode andauert, muss die Baufeldräumung abschnittsweise vorgenommen werden. Dadurch soll verhindert werden, dass in der aufkommenden Schlagflurgesellschaft keine Vögel den Rodungstreifen als Nahrungsrevier annehmen und während der Bauphase getötet werden können.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der Bluthänfling gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Vogelarten mit einer artspezifische Effektdistanz zu den Revierzentren von ca. 200 m. Im Rahmen der Bestandserfassung wurden Brutvorkommen in den Gehölzstrukturen im Bereich der brachen Obstwiese auf Flst. 45 erfasst. Eine Verlagerung der Reviere ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auszuschließen.

Die bauzeitliche Verdrängung des Bluthänflings durch die Baumaßnahmen ist jedoch nur kurzfristig und wirkt sich im Bereich der Effektdistanz von 100 m als temporäre Störung aus und klingt nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ab. Somit können erhebliche Störungen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Von einer Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population ist nicht auszugehen.

Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist als Eingriffsminimierungsmaßnahme in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar eines Jahres zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch eine Bauzeitenreglung für die Baustelleneinrichtung und ein striktes Überfahrungs- und Lagerungsverbot von Baumaterial auf den Flurstücken 45 bis 47 und 52 mit 53 können Störungen eingedämmt werden.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serenius serenius</i>)				
2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
ungünstig-	ungünstig-	GRÜN	unbekannt unzureichend GELB	günstig schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BirdLife International (2015) European Red List of Birds)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)				
4 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Girlitz bewohnt mosaikartig ausgeprägte Landschaften. Er benötigt einen lichten Baum- und Strauchbestand, der sich mit Flächen kurzrasiger Vegetation und offenem Boden abwechselt, am besten in sonnenbeschienenen und windgeschützten Bereichen. Er sucht auch die Nähe menschlicher Siedlungen.				
4.2 Verbreitung				
Der hessische Bestand des Girlitz wird aktuell auf ca. 15.000 bis 30.000 Brutpaare geschätzt (HMUKLV, LEITFADEN ARTENSCHUTZ, 3. FASSUNG 2015). Die Art gilt derzeit als stabil auf niedrigem Niveau.				

Vorhabenbezogene Angaben	
5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<p>Girlitze wurden im Rahmen der Kartierung in den Gehölzstrukturen entlang der Bahntrasse beobachtet. Der Schwerpunkt lag bei dichteren Strauchstrukturen.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die Effektdistanz für Girlitze 100 m. Das reduziert sich jedoch offensichtlich im Vorhabengebiet durch die Deckung der Gehölzflächen.</p>	
6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch die punktuellen Eingriffe in die Gehölzstrukturen im südlichen Abschnitt der Sudetenstraße entfallen einzelne Reviere, die nach Abschluss der Baumaßnahme wieder besetzt werden können.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch eine Bauzeitenreglung und die Aufwertung bzw. Schaffung von Habitaten kann der Teilverlust der Reviere ausgeglichen werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch eine Bauzeitenreglung die Baumaßnahmen, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit vorsieht kann verhindert werden, dass Tiere dieser Art gefangen, verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wesentliche Vermeidungsmaßnahme ist die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit. Darüber hinaus muss vor Beginn jeder Teilmaßnahme das jeweilige Areal auf Brutvorkommen der Art geprüft werden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der Störungstatbestand kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierart in Form von akustischen und optischen Störwirkungen erfüllt werden (vgl.

Urteil vom 21.06.2006 – BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 34 m.w.N.).

Der Girlitz gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Vogelarten mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit. Die artspezifische Effektdistanz zu den Revierzentren wird mit 0 – 100 m angegeben. Eine Verlagerung der Reviere ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auszuschließen.

Die bauzeitliche Verdrängung der Goldammer durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und wirkt sich im Bereich der Effektdistanz von 0 – 100 m aus und klingt nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ab. Entlang der Bahntrasse bestehen Ausweichbiotope.

Von einer Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population ist nicht auszugehen.

Die Baustelleneinrichtung ist als Eingriffsminimierungsmaßnahme in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar eines Jahres zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wesentliche Vermeidungsmaßnahme ist eine Bauzeitenreglung die ein Arbeiten in der Dämmerung vermeidet. Die Baustelleneinrichtung ist in der Zeit zwischen dem 01.10 und 28.02 vorzunehmen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V.	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V.	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
ungünstig-	ungünstig-	GRÜN	unzureichend GELB	unbekannt günstig schlecht ROT
<hr/>				
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BirdLife International (2015) European Red List of Birds)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Land Hessen (2015), Biodiversitätsstrategie Hessen, Planungsrelevante Vogelarten in Hessen)				
4 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Haussperlinge trifft man in fast allen menschlichen Siedlungsräumen an. Solange ganzjährig Sämereien und Getreidekörner vorhanden sind und ausreichend Nistmöglichkeiten bestehen, fühlen sie sich wohl. Daher eignen sich beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe, Kleingartenanlagen, Vorstadtbezirke und Parkanlagen als Lebensraum.</p> <p>Im Vorhabengebiet kommt er vergesellschaftet mit andern Singvögeln (z.B. Girlitz) vor und besetzt ähnliche Habitate.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Hessen wird ein Bestand von 165.000 bis 293.000 Brutpaaren angegeben (HMUKLV, LEITFADEN ARTENSCHUTZ, 3. FASSUNG 2015). Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen.</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Haussperling kommt entlang der Bahntrasse im gesamten Vorhabengebiet vor. Er profitiert von den fruchtenden Sträuchern, sowie der brachen Schotterflächen im Bereich der ehemaligen Gleisanlagen.

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die Effektdistanz für den Haussperling 100 m. Dadurch, dass nur Teilareale des Vorhabengebietes genutzt werden und Bereiche zum Erhalt und zur Entwicklung festgesetzt wurden, verkleinert sich der Lebensraum dieser Art durch das Vorhaben nicht wesentlich.

6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch die Entfernung von Strauchflächen können Teile der Fortpflanzungsstätte dieser Art entfallen. Dieser Verlust ist temporär. Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen entstehen neue hochwertige Ersatzlebensräume.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Bauflächen. Daher soll die Baustelleneinrichtung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen vorgesehen, die den Erhalt von Lebensstätten von Kleinvögeln erhalten und Entwickeln, Dadurch entstehen sowohl auf der Seite der Sudetenstraße (CEF 3) als auch entlang der Bahntrasse (CEF 2) neue Fortpflanzungs und Ruhestätte.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Eingriffsbereich befinden sich auch Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auf. Somit können die geplanten Baumaßnahmen punktuell Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betroffen sein. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist potentiell möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Bauzeitenreglung kann ein Tötungsrisiko sicher ausgeschlossen werden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Der Haussperling gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Vogelarten mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit. Die artspezifische Effektdistanz zu den Revierzentren wird mit 0 – 100 m angegeben. Eine dauerhafte Verlagerung der Reviere ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auszuschließen, weil unmittelbar im Vorhabengebiet Ersatzbiotope entstehen. Die bauzeitliche Verdrängung des Haussperlings durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ab. Somit können erhebliche Störungen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden. Von einer Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population ist nicht auszugehen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Die Baustelleneinrichtung ist als Eingriffsminimierungsmaßnahme in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar eines Jahres zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1 Durch das Vorhaben betroffene Art				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				
2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
ungünstig-	ungünstig-	GRÜN	unbekannt unzureichend GELB	günstig schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BirdLife International (2015) European Red List of Birds)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Land Hessen (2015), Biodiversitätsstrategie Hessen, Planungsrelevante Vogelarten in Hessen)				
4 Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Klappergrasmücke lebt in Gärten, Parks, Gebirgen und offenen Waldgebieten. Sie bevorzugt offene mit Obstbäumen und kleineren Gebüsch und Gehölzen durchzogene Offenlandstrukturen. Als Langstreckenzieher hält sie sich nur von April bis Oktober in ihren Brutgebieten in Deutschland auf.</p> <p>Gemäß GARNIEL ET AL. 2010 zählt die Klappergrasmücke zur Gruppe der <i>Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit</i> (Gruppe 4). Als Effektdistanz wird eine Reichweite von 100 m angegeben.</p> <p>Im Vorhabengebiet hält sich die Klappergrasmücke in den Gehölzflächen entlang der Bahntrasse auf.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der bundesweite Bestand der Klappergrasmücke beläuft sich in Deutschland auf ca. 200.000 – 330.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird (vgl. GEDEON et al 2014).</p> <p>In Hessen wird ein Bestand von 6.000 bis 14.000 Brutpaaren angegeben (HMUKLV, LEITFADEN ARTENSCHUTZ, 3. FASSUNG 2015). Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen und der Parameter „Verbreitungsgebiet“ hat sich verschlechtert. In Hessen wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
5.1	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
Die Klappergrasmücke ist als sporadische Art der Kulturlandschaft und der Siedlungsrandbereiche zu erwarten. Im Bereich des Untersuchungsraumes kommt die Art entlang der Bahntrasse in den Gehölzstrukturen vor.	
6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Durch punktuelle Eingriffe in die Gehölzflächen sind Eingriffe in Fortpflanzungs und Ruhestätte dieser Art möglich.	
a Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Baustelleneinrichtung ist als Eingriffsminimierungsmaßnahme in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar eines Jahres zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.	
b Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Im direkten Eingriffsbereich treten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auf, so dass während der Bauphase Verletzungen oder Tötungen nicht auszuschließen sind. Anlagebedingt entstehen keine Einschränkungen für die Art. Eine unmittelbare Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist aufgrund der Wahl des Zeitraums der Bauaufeldfreimachung zwischen dem 01.10. und 28./29.02. eines Jahres auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Baustelleneinrichtung ist als Eingriffsminimierungsmaßnahme in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar eines Jahres zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

oder Tötungsrisiko?	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Die Klappergrasmücke gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Vogelarten mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit. Die artspezifische Effektdistanz zu den Revierzentren wird mit 0 – 100 m angegeben. Eine Verlagerung der Reviere ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auszuschließen, da die für die Art relevanten Strukturen erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Die bauzeitliche Verdrängung der Klappergrasmücke durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ab. Somit können erhebliche Störungen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden.</p> <p>Von einer Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Baustelleneinrichtung ist als Eingriffsminimierungsmaßnahme in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar eines Jahres zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p>	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bauzeitenreglung (siehe 6.3 a)	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art					
1 Durch das Vorhaben betroffene Art					
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)					
2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen		
		ggf. RL regional		
3 Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:					
ungünstig-	ungünstig-		unbekannt	günstig	
		GRÜN	unzureichend GELB	schlecht ROT	
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(BirdLife International (2015) European Red List of Birds)					
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)					
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
<p>Der Stieglitz bevorzugt aus Lebensraum offene, mit Einzelgehölzen durchsetzte Landschaften, Heckenstrukturen und Waldränder. Ausschlaggebend ist der Struktureichtum des Habitats, sowie eine nicht zu hohe Vegetation. Außerhalb von Siedlungen brütet er in Alleen, Gärten, Streuobstflächen, Feldgehölzen, Heckengebieten und Grenzlinien der Wälder. Mit Ausnahme geschlossener Wälder ist der Stieglitz in ganz Hessen und Europa als Jahresvogel verbreitet. Im Winter wird Mitteleuropa gemieden und als Kurzstreckenzieher zieht er sich in die wärmeren Regionen Europas zurück.</p> <p>Er ernährt sich vorzugsweise von Samen wie z.B. Karde, Distel, Klette, Huflattich, Raps, Flockenblume, Rainfarn, Wiesenknopf aber auch Erle, Lärche usw. Während der Brutzeit werden auch Insektenlarven, insbesondere Blattläuse, aufgenommen. Außerhalb der Brutzeit werden verstärkt Brachen, Ruderalflächen und Heckenstrukturen aufgesucht.</p> <p>Gemäß GARNIEL ET AL. 2010 zählt der Stieglitz zur Gruppe der <i>Brutvögel mit geringer Lärmempfindlichkeit</i> (Gruppe 4). Als Effektdistanz wird eine Reichweite von 100 m angegeben.</p>					
4.2 Verbreitung					
<p>Der Stieglitz kommt in ganz Europa, Nordafrika und Teilen Asiens bis zum Ural vor. Er weicht vor der Kälte im Winter aus den osteuropäischen und zentraleuropäischen Staaten in den wärmeren Mittelmeerraum aus.</p> <p>In Deutschland ist der Stieglitz flächendeckend mit 275.000 bis 410.000 Brutpaaren verbreitet (vgl. GEDEON ET AL. 2014).</p> <p>In Hessen wird ein Bestand von 30.000 bis 38.000 Brutpaaren angegeben (HMUKLV, LEITFADEN ARTENSCHUTZ, 3. FASSUNG 2015). Für die Art werden leichte Bestandsabnahmen angenommen.</p>					

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Plangebiet kann der Stieglitz ausschließlich in Bereichen vor, wo viele Ruderalarten und Fruchtsträucher zu finden sind, beobachtet werden. In diesem Bereich brütet die Art auch.

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die Effektdistanz für den Stieglitz 100 m.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Durch punktuelle Eingriffe in die Gehölzflächen sind Eingriffe in Fortpflanzungs und Ruhestätte dieser Art möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Bauflächen. Daher soll die Baustelleneinrichtung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen (Bauzeitenregelung).

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Im direkten Eingriffsbereich treten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auf, so dass während der Bauphase Verletzungen oder Tötungen nicht auszuschließen sind. Anlagebedingt entstehen keine Einschränkungen für die Art. Eine unmittelbare Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist aufgrund der Wahl des Zeitraums der Bauaufreimung zwischen dem 01.10. und 28./29.02. eines Jahres auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Baustelleneinrichtung ist als Eingriffsminimierungsmaßnahme in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar eines Jahres zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Stieglitz gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Vogelarten mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit. Die artspezifische Effektdistanz zu den Revierzentren wird mit 0 – 100 m angegeben. Eine Verlagerung der Reviere ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auszuschließen, da die für die Art relevanten Strukturen erhalten und entwickelt werden.

Die bauzeitliche Verdrängung des Stieglitz durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und wirkt sich im Bereich der Effektdistanz von 0 – 100 m aus und klingt nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ab. Somit können erhebliche Störungen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Von einer Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population ist nicht auszugehen.

Die Baustelleneinrichtung ist als Eingriffsminimierungsmaßnahme in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar eines Jahres zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Bauzeitenreglung

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

**7 Prüfung der Ausnahmegesetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!